

#### 4. Die Flaggenfrage.

Die Flaggenfrage ist einheitlich für alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Sachsen durch das nachstehende Gesetz vom 19. 6. 33 und die Durchführungsverordnung vom gleichen Tage geregelt worden. (SGBL. S. 91.)

##### § 1.

Das Flaggen durch Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterliegt der Bestimmung durch das Gesamtministerium. Das gleiche gilt für die Beflaggung der Gebäude der nicht vom Staate allein unterhaltenen öffentlichen Schulen.

##### § 2.

Für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften besteht keine Verpflichtung zum Flaggen. Unberührt bleibt ihr Recht, selbständig darüber zu bestimmen, ob und wann ihre Flaggen allein oder neben anderen für die staatlichen Dienstgebäude zugelassenen Flaggen zu zeigen sind. Für Schulgebäude, an denen öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften teilhaben, verbleibt es bei der Vorschrift in § 1 Satz 2.

##### § 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

#### Durchführungsverordnung.

##### § 1.

Die staatlichen Dienstgebäude, die staatlichen Schulen und die im wesentlichen aus Staatsmitteln unterhaltenen Stiftungsgebäude flaggen mit der weiß-grünen Landesflagge, der schwarz-weiß-roten Reichsflagge und der Hakenkreuzflagge.

##### § 2.

(1) Die Beflaggung aus Anlässen, die von allgemeiner politischer Bedeutung sind, wird vom Ministerpräsidenten angeordnet. Das gleiche gilt für die Beflaggung in der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die Beflaggung in einzelnen Gemeinden aus örtlichen Anlässen von nicht politischer Bedeutung wird von